

STATUTEN DES VEREINS BÜNDNIS KINDERSCHUTZ

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Bündnis KinderSchutz** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in 4600 Olten (SO).

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf sittlichem Gebiet, insbesondere die Förderung der Kriminalprävention.

Der Vereinszweck umfasst insbesondere:

- Prävention und Aufklärung gegen Kriminalität, Gewalt, Mobbing, Hass, Rassismus, Antisemitismus, Antiislamismus und Vorurteile in der Gesellschaft
- Förderung von Respekt, Toleranz und Achtung der Menschenwürde
- Aufklärung über Drogen und deren Gefahren
- Aufklärung über Gefahren des Internets und der sozialen Medien
- Vermittlung von Mut und Zivilcourage
- Sensibilisierung der Gesellschaft für ein respektvolles und gewaltfreies Zusammenleben

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen
- b) Durchführung von Kursen zur Selbstverteidigung und zum richtigen Verhalten in Gefahrensituationen
- c) Informationsveranstaltungen, insbesondere an Schulen
- d) Präventions- und Aufklärungsarbeit im sozialen Bereich

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Spenden
 - Einnahmen aus Kursen, Veranstaltungen und Lizenzen
 - Erträgen aus Dienstleistungen jeglicher Art
 - allfälligen weiteren Zuwendungen
-

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Der Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

Es wird unterschieden zwischen:

- Aktivmitgliedern (stimm- und wahlberechtigt)
 - Passivmitgliedern (nicht stimm- und wahlberechtigt)
-

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§ 5 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Vereinsjahres.

Ein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen oder Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 7 Rechte ausgeschlossener Mitglieder

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
-

A. Mitgliederversammlung

§ 9 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:

1. Genehmigung der Protokolle
 2. Entgegennahme der Jahresberichte
 3. Abnahme der Jahresrechnung
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 6. Wahl und Abwahl des Präsidenten
 7. Wahl der Kontrollstelle
 8. Beschluss über Statutenänderungen
 9. Beschluss über Vereinsauflösung
-

§ 10 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 30 Tage vor dem Termin.

§ 11 Leitung und Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt.
Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

§ 12 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.
Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Mitglieder sind bei Beschlüssen ausgeschlossen, welche sie persönlich betreffen.

§ 13 Abstimmungen

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.

B. Vorstand

§ 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident
 - Vizepräsident / Kassier
 - weiteren Mitgliedern (optional)
-

§ 15 Wahl und Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Er ist insbesondere zuständig für:

- Umsetzung der Vereinsziele
 - Verwaltung der Finanzen
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
-

§ 17 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten / Kassier, jeweils mit Einzelunterschrift.

§ 18 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

IV. Rechnungswesen und Haftung

§ 19 Rechnungswesen

Die Buchführung erfolgt durch den Vorstand oder eine beauftragte Drittperson.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 20 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung und Auflösung

§ 21 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein allfälliges Vermögen ist gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung für einen dem Vereinszweck entsprechenden Zweck zu verwenden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom **20.01.2026** beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stéphane Thommen
Vizepräsident & Unternehmer

